

Anlagereglement der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank

ALLGEMEINES

Gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend: Stiftung) legt dieses Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens der Stiftung zu beachten sind.

1. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach den in der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV) formulierten Grundsätzen.

2. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage sowie Verwaltung des Vorsorgeguthabens und bestimmt den Vertriebspartner und die Depotbank. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen;
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien);
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages;
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens.

3. Vermögensanlage

Beim Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung entspricht die Höhe des Vorsorgekapitals der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins, beim Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (mit Wertschriftensparen) dem aktuellen Wert der Anlage (Art. 13 Abs. 5 FZV).

3.1 Freizügigkeitskonto (Sparlösung)

Die Stiftung tätigt Spareinlagen bei der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend: Bank), welche auf Name und Rechnung der Stiftung auf einem Sammelkonto angelegt werden. Die Gelder gelten als Spareinlagen der einzelnen Versicherten im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (Art. 19 FZV). Die Stiftung führt für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet (Art. 19 FZV). Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

3.2 Eigenhypotheken

Die Stiftung bietet dem Vorsorgenehmer keine Vergabe und keine individuellen Anlagemöglichkeiten im Rahmen von Eigenhypotheken an.

3.3 Wertschriftensparen

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageprodukte investiert

werden kann. Die Palette der Anlageprodukte wird dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Bei den für die Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 49-58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV2) eingehalten werden. In den Anlageprodukten können Mindestinvestitionssummen und Mindestbestände festgelegt werden.

Der Vorsorgenehmer entscheidet, ob und in welche kollektiven Anlageprodukte er investieren will. Er kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten seines Freizügigkeitskontos in die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu investieren. Der Stiftungsrat kann einen Sockelbetrag festlegen, welcher auf dem Freizügigkeitskonto nicht investiert werden darf.

Die Ansprüche werden in ein bei der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens. Erträge und Verluste werden anteilmässig auf das Altersguthaben BVG und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag unmittelbar erteilt, sobald die Stiftung schriftlich und unter Beilage eines amtlichen Dokuments über den Todesfall informiert wird.

Für die Kursentwicklung der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die Bank eine Verantwortung. Es besteht weder ein Anspruch auf Minimalrendite noch auf Kapitalerhaltung.

3.4 Begrenzungen/Erweiterungen

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagen ein wachstums- sowie ein kapitalgewinnorientiertes Teilvermögen anbieten, wenn die Anlagestrategie vom Vorsorgenehmer festgelegt sowie die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz erhoben und festgehalten worden sind. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

Für Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen ist eine Begrenzung von maximal 85% einzuhalten, wobei für die Berechnung das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto bei der Stiftung mitberücksichtigt werden kann. Wird der Wert der Begrenzung überschritten, kann die Stiftung nach Erkennen der Überschreitung ohne Rücksprache mit dem Vorsorgenehmer eine Korrektur auf den maximal zulässigen Wert durch die Veräusserung von Titeln vornehmen.

3.5 Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzung

gen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, mindestens 40% und maximal 85% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert.

Das Anlageziel des kapitalgewinnorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, ausschliesslich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren und Liquidität. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, mindestens 90% und maximal 100% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert. Zudem dürfen Anlagen in Beteiligungswertpapieren pro Gesellschaft 8% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3.6 Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

Für die Vermögensverwaltung stehen ausschliesslich kollektive Anlagen, die einer Vorsorgeeinrichtung dienen, zur Verfügung. Im jeweiligen Fondsvertrag sind die gemäss Art. 49a Ziffer 2 lit. c BVV2 organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität festgehalten.

3.7 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben Gebühren verlangen (z.B. beim Erwerb und bei der Rückgabe der Anlageprodukte und Depot-

gebühren für das Führen des Vorsorgedepots). Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Kostenreglement der Stiftung. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren gehen zu Lasten des Freizügigkeitskontos. Weist das Freizügigkeitskonto einen Negativsaldo aus, ist die Stiftung berechtigt ohne Rücksprache mit dem Vorsorgenehmer Ansprüche an Anlageprodukte nach freiem Ermessen zu veräussern, um den Saldo zuzüglich eines vom Stiftungsrat beschlossenen Sockelbetrags auszugleichen.

4. Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

5. Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Dieses Anlagereglement tritt am 30. September 2021 in Kraft.

Schwyz, 11. Juni 2021 / Der Stiftungsrat